



# TAXORDNUNG 2024 KURZ- UND LANGZEITGÄSTE

## GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2024 für alle Kurz- und Langzeitgäste des Alterszentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2023 vom 16. November 2022.

- ZSR-Nr. M 7024.03
- UID-Nr. (MWST) CHE-203.081.421
- Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Luzern  
IBAN CH19 0077 8010 3032 4631 0

## TAXEN 2024

### Pensions- und Betreuungstaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
Pensions- und Betreuungstaxe	alle	Fr. 152.00
Reduktion Mehrbettzimmer	alle	- Fr. 5.00
Komfortzuschlag Wohngruppen Martinsblick und Martinspark (gilt nur für Langzeitgäste)	alle	Fr. 5.00
Betreuungszuschlag Wohngruppen Martinsblick, Martinsegg und Martinshof mit WG Martinsfeld	alle	Fr. 15.00
Zuschlag Kurzaufenthalt	alle	Fr. 25.00
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	nach Vereinbarung
Zuschlag für besondere Betreuung (z.B. begleitete Arztbesuche)	alle	Fr. 78.00 / Std.

### Pflegetaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe	1	Fr. 3.70	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe	2	Fr. 17.70	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 10.10
Pflegetaxe	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 26.85
Pflegetaxe	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 43.75
Pflegetaxe	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 60.45
Pflegetaxe	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 77.15
Pflegetaxe	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 93.90
Pflegetaxe	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 110.65
Pflegetaxe	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 127.40
Pflegetaxe	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 144.15
Pflegetaxe	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 160.90

### **Pensions- und Betreuungstaxen**

Die Pensions- und Betreuungstaxen umfassen folgende Leistungen:

Vollpension (persönliche Getränke werden separat verrechnet, Mineralwasser Nature ist inbegriffen), Zimmerreinigung, bei Langzeitgästen die Wäschebesorgung (ohne Näh- und Flickarbeiten und chemische Reinigung), Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivierung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und -anlagen, TV-Kabelanschluss sowie die Radio- und Fernsehgebühren der Serafe AG.

### **Reservationstaxe**

Bei Abwesenheiten von ganzen Tagen werden die Pflorgetaxen um den Anteil der Krankenkassen und der Gemeinden gekürzt. Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.1 werden/wird auch bei der Reservationstaxe verrechnet. Während Spitalaufenthalten besteht Anspruch auf einen Abzug von Fr. 15.00 pro Tag.

Muss eine Reservationstaxe vor dem effektiven Eintritt erhoben werden, beträgt die Tagesstaxe pauschal Fr. 175.00. Es werden keine Zuschläge verrechnet und keine Reduktionen gewährt.

### **Sondennahrung**

Sondennahrung Bewohnende, welche ausschliesslich Sondennahrung erhalten (ohne weitere Ergänzungsnahrung), die zu 100 % durch die Krankenkasse finanziert wird, erhalten eine Mahlzeitenreduktion von CHF 10.— pro Tag.

### **Pflorgetaxen / Festlegen der Pflegestufe**

In der Pflorgetaxe sind die durch das Pflegepersonal erbrachten von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen laut KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) gemäss dem individuell notwendigen Bedarf enthalten (inkl. Miete eines Rollstuhls/Rollators).

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal des AltersZentrums nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder alle sechs Monate.

Der Bewohnerin/dem Bewohner werden nur Veränderungen in den Stufen 1 bis 3 schriftlich mitgeteilt, da für sie weitere Stufenwechsel finanziell keine Auswirkungen haben.

### **Arztwahl, Arztkosten und Medikamente**

Im AltersZentrum St. Martin besteht freie Arztwahl. Arztkosten, Arznei und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner und werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

### **Mittel- und Gegenstände (MiGeL)**

Per Bundesratsentscheid sind die Institutionen der Langzeitpflege verpflichtet, die eingesetzten Mittel- und Gegenstände ab dem 1. Oktober 2021 den Krankenkassen mittels Einzelabrechnung in Rechnung zu stellen.

### **Eintritt / Austritt / Todesfall / Zimmerwechsel**

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Nach dem Todestag wird den Langzeitgästen nur die Pensions- und Betreuungstaxe ohne Zuschläge/Reduktion für drei Tage ab Zimmerabgabe in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist innert fünf Tagen nach dem Todestag zu räumen und die Schlüssel sind abzugeben.

Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe für drei weitere Tage, höchstens bis zum vorgesehenen Austrittsdatum, in Rechnung gestellt.

Ein Zimmerwechsel kann nach vorgängiger Absprache erforderlich werden, wenn sich der Gesundheitszustand so verändert, dass die/der Bewohnende eine andere Betreuungsform braucht oder die betrieblichen Voraussetzungen dies erfordern.

## INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

### Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung

Die Langzeitgäste treten automatisch mit dem Eintritt ins AltersZentrum St. Martin der kollektiven Privathaftpflichtversicherung sowie der Hausratversicherung für Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden bis max. Fr. 25'000.00 pro Schadenereignis bei. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 200.00 bzw. bei einem Wasserschaden Fr. 500.00. Verlorene Gegenstände wie Hörgeräte, Prothesen und Brillen sind nicht Bestandteil der Hausratsversicherung.

Für diese Versicherungen wird monatlich eine Prämie von total Fr. 8.00 verrechnet (angebrochene Monate gelten als ganze Monate).

### Private Auslagen

Folgende Leistungen werden zusätzlich gegen Verrechnung angeboten:

- persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin
- spezielles Pflegematerial, Kosmetikartikel usw.
- Coiffure, Pedicure/Podologie
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Fr. 5.00 pro Mahlzeit)
- Näh- und Flickarbeiten, chemische Reinigung
- Telefonabonnement Fr. 20.00 / Internet Fr. 10.00 pro Monat; bei Einschaltung bzw. Ausschaltung vom 1. bis 15. des Monats wird die ganze Gebühr verrechnet, vom 16. bis 31. des Monats die halbe).
- Telefongesprächsgebühren
- Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrten)
- Wäschebesorgung für Kurzzeitgäste

### Akontozahlung

Da die Taxen rückwirkend in Rechnung gestellt werden, erhalten Langzeitgäste nach dem Heimeintritt eine einmalige Akontorechnung von Fr. 6'000.00. Kurzzeitgäste schulden diese Akontozahlung in der Regel nach einmonatigem Heimaufenthalt. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird beim Austritt mit ausstehenden Rechnungen verrechnet.

### Austrittsleistungen Langzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerreinigung)	Fr. 300.00
Aufwendungen im Todesfall	Fr. 200.00

### Austrittsleistungen Kurzzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerreinigung)	Fr. 200.00
bzw. für Kurzzeitgäste des Betreuten Wohnens	Fr. 100.00
Aufwendungen im Todesfall	Fr. 200.00

Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden und Abnützungen im Zimmer werden in Rechnung gestellt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann das AltersZentrum einen Verzugszins von 3 % ab Verfalldatum in Rechnung stellen.

Das AltersZentrum empfiehlt das Lastschriftverfahren. Formulare können bei der Abteilung Finanzen des AltersZentrums, Tel. 041 925 09 03, bezogen werden.

### **Kündigung**

Die Kündigungsfrist für Langzeitgäste beträgt einen Monat. Bei Taxenanpassungen beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage ab Erhalt der Mitteilung. Die Kündigungsfrist für Kurzzeitgäste beträgt drei Tage.

### **Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten**

Die Beiträge der Krankenkasse (Grundversicherung) und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 2.2 werden in der Regel vom AltersZentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden. Die Krankenkasse stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

### **Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigungen**

Das AltersZentrum ist bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und für weitere Sozialversicherungsleistungen und allfällige Unterstützungsleistungen behilflich und vermittelt gerne die nötigen Informationen. Die Bewohnenden müssen diese jedoch selbst beantragen.

### **Leitbild**

Die Pflege-, Betreuungs- und Aufenthaltsgrundsätze sind im Leitbild des AltersZentrums St. Martin festgehalten.

### **Unabhängige Beschwerdestelle**

Bei Differenzen steht den Bewohnenden bzw. deren Vertretung der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, Tel. 058 450 60 60 oder E-Mail [info@uba.ch](mailto:info@uba.ch) beratend zur Verfügung.